



Merkblatt Familiennachzug (nicht EU/EFTA)

1. Personen, welche nachgezogen werden können

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen

2.1 Nachzugsfristen

Die Ehegatten und Kinder unter zwölf Jahren müssen innerhalb von fünf Jahren nachgezogen werden. Bei Kindern über zwölf Jahren muss der Nachzug innerhalb von zwölf Monaten geltend gemacht werden. Die Fristen beginnen mit der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe vorliegen.

2.2 Bedarfsgerechte Wohnung

Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen in der Schweiz zusammenwohnen. Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen. Eine Wohnung gilt als bedarfsgerecht, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger am jeweiligen Wohnort gelten (Richtwert: Anzahl Personen minus 1 = Anzahl erforderliche Zimmer).

2.3 Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Das Amt für Inneres bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

2.4 Sprachkompetenzen

Die nachzuziehenden (einreisenden) Ehegatten müssen sich in deutscher Sprache verständigen können. Es ist ein Sprachnachweis (mündlich Referenzniveau A1) vorzulegen, der die internationalen Qualitätsstandards für Sprachprüfungen erfüllt. Die Liste der anerkannten Sprachnachweise ist auf www.fide-info.ch zu finden. Falls der erforderliche Sprachnachweis nicht erbracht werden kann, ist eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot zur Erreichung des Referenzniveaus A1 vorzulegen.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind zusammen mit dem Gesuch (Formular 3) einzureichen

- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Anerkanntes Sprachzertifikat oder Nachweis über die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot
- Geburtsurkunde der Kinder
- Gegebenenfalls Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
- Strafregisterauszug über die nachzuziehende Ehegattin/den nachzuziehenden Ehegatten
- Passkopien der nachzuziehenden Ehegattin/des nachzuziehenden Ehegatten
- Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- Kopien der Police der Krankenkassenversicherung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Inhalt: Grundversicherung und Franchise)
- Kopien der Offerte einer Krankenkassenversicherung für die nachzuziehenden Familienangehörigen (Inhalt: Grundversicherung und Franchise)
- Formular „Nachweis finanzielle Verpflichtungen“ (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen.

Für den Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, in dem das Sorgerecht und allfällige Unterhaltsbeiträge geregelt sind
- Einverständnis der Kindsmutter oder des Kindsvaters, dass diese/dieser mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist (nicht notwendig, wenn der andere Elternteil weder das Sorge- noch das Besuchsrecht hat)

- Einverständnis der Stiefmutter oder des Stiefvaters, dass diese/dieser mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Das Gesuch ist bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. Es sind gut lesbare Kopien vorzulegen.